

## Stellungnahme des BUND Landesverbandes Niedersachsen e. V.

zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Wasserrechts

- Lt.-Drs. 16 / 1900 vom 23.11.2009 -

### Vorbemerkungen

Die so genannte „Föderalismusreform“ im Jahr 2006 hat zu grundlegenden Änderungen der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern geführt. Die Regelungskompetenz des Bundes im Wasserrecht ist nun umfassend und ausnahmslos. Die Länder können von den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) aber abweichende Vorschriften erlassen, die nach Art. 72 Abs. 3 GG gegen über den bundesrechtlichen Regelungen vorgehen (mit Ausnahme der stoff- und anlagenbezogenen Regelungen). Dies ist eine Abweichung vom Grundsatz des Art. 31 GG „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Soweit abweichende Regelungen des Bundes- und des Landesrechtes bestehen, gilt immer das zeitlich jüngere Gesetz (Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG).

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass alle Bundesländer auch das Recht haben, ggf. sogar die Pflicht, von den bundesrechtlichen Vorgaben des WHG abzuweichen um anspruchsvollere Regelungen einzuführen, die geeignet sind, einen hohen Standard des Wasserschutzes (Grund- und Oberflächengewässer) zu gewährleisten. Sinnvoll und notwendig, wenn nicht sogar zwingend, können entsprechende „positive“ Abweichungen sein, um damit u. a. sicher zu stellen, dass die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfüllt werden können.

Darauf muss auch hingewiesen werden, weil die Regelungen des WHG, die am 1.3.2010 bundesweit in Kraft treten, einen Kompromiss von Bund und Ländern auf dem so genannten Kleinsten gemeinsamen Nenner darstellen. Die Neuregelungen des WHG bleiben teilweise auch hinter den bisher geltenden Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zurück.

Für alle Bundesländer gilt, dass die Abweichungen der einzelnen Länder gleichzeitig auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden sollten um ab 1.3.2010 Wasserschutz in Deutschland auf einer möglichst einheitlichen rechtlichen Grundlage betreiben zu können. Viele verschiedene Abweichungen und damit eine deutliche Zersplitterung des Wasserrechts würde zwangsläufig den notwendigen einheitlichen Vollzug wesentlich erschweren, behindern und damit das Erreichen der Ziele des Wasserschutzes gefährden. Dies gilt im Wasserrecht noch mehr, als in anderen Rechtsbereichen, denn uneinheitliche Rechtsvorgaben im Wasserrecht der Länder stoßen auf zu erhaltende und zu verbessernde Schutzgegenstände, die nicht an Landesgrenzen halt machen (Gewässersysteme und Grundwasserkörper).

Alle Bundesländer sind außerdem gefordert, den erkannten Herausforderungen der nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels zu begegnen und auch im Wasserrecht Regelungen zu verankern, die ihren möglichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Begrenzung der damit einhergehenden negativen Folgen leisten.

Diesem Aspekt wird (auch) im WHG völlig unzureichend Rechnung getragen!

Auch die möglichen und erforderlichen Beiträge des Wasserrechts zur Verwirklichung der Ziele der FFH-Richtlinie und der Biodiversitätsziele mit Gewässerbezug sind im Bundesrecht bisher nur rudimentär verwirklicht. Dadurch kann das Land Niedersachsen in Zukunft auch finanziell erhebliche Nachteile erleide, denen durch anspruchsvolle Regelungen begegnet werden sollte.

Darüber hinaus steht Niedersachsen vor einer besonderen Herausforderung, denn in kaum einem anderen Bundesland bestehen in so vielen Regionen gravierende Probleme mit der Belastung von Grund- und Oberflächengewässern durch den Eintrag von Nährstoffen aus dem Bereich der Landwirtschaft und der Tierproduktion. Ohne eine Anhebung der rechtlichen Anforderungen im Wasserrecht werden bspw. die gesetzlichen Grenzwerte für Nitrat im Grundwasser in vielen Regionen in Niedersachsen nicht zu erreichen/einzuhalten sein.

Bezogen auf alle oben genannten Herausforderungen besteht die Möglichkeit, teilweise sogar die Notwendigkeit für das Land Niedersachsen, bei seiner Novelle des NWG vom Bundesrecht abzuweichen und Regelungen zu schaffen, eine nachhaltige Entwicklung in Niedersachsen zu unterstützen.

## Struktur des NWG-E und Verhältnis zum WHG

Jede Gesetzesnovelle sollte darauf ausgelegt sein Normen zu schaffen, die aufgrund ihrer Übersichtlichkeit und Bestimmtheit geeignet sind, einen effizienten Gesetzesvollzug vorzubereiten. Zusätzlich sollte der Gesetzgeber beachten, dass er seine Regelungen auf die Mindestzahl begrenzt, den ihm verfügbaren Gestaltungsspielraum beachtet und die Rechts- und Wirtschaftseinheit, die in Deutschland mit der Föderalismusreform gestärkt werden sollte, nicht übermäßig durch individuelle und abweichende Länderregelungen konterkariert.

Von den möglichen Wegen, das WHG an wichtigen Stellen durch Landesrecht zu ändern oder zu ergänzen, um eine den Aufgaben in Niedersachsen angemessene gesetzliche Grundlage zu schaffen, ist im NWG-E der ungeeignetste Weg beschritten worden. Der vorliegende Entwurf des NWG überführt die bisherigen Regelungen – soweit sie nach WHG gerade noch zulässig sind – in die Struktur des WHG. Deutlich wird in dem Gesetzentwurf, dass nicht das ab 1.3.2010 bundesweit geltende Recht zur Grundlage eine Landesregelung gemacht wurde, indem punktuell notwendige und geeignete Regelungen geändert und ergänzt worden sind, sondern es offensichtlich intendiert war, das bisherige NWG möglichst weitgehend zu erhalten und mit den Regelungen des WHG zu verknüpfen.

Im Ergebnis, und mit vielen Problemen für die Anwendungspraxis behaftet, führte dies zu einem NWG, das unnötig umfangreich und unübersichtlich werden würde. An etlichen Stellen sind außerdem Ungereimtheiten und Brüche zwischen NWG-E und WHG erkennbar, die zu Interpretationsaufwand, Fehlanwendungen und Rechtsunsicherheiten führen werden.

## Gewässerrandstreifen

Die im Entwurf für ein Niedersächsisches Wassergesetz vorgesehene Regelung des § 60 zu den Gewässerrandstreifen wird abgelehnt. Der Entwurf sieht eine deutliche Schwächung des geltenden niedersächsischen Schutzes von Gewässerrandstreifen vor, die über die des neuen WHG noch deutlich hinausgeht. Die Schutzvorschrift dürfte künftig nur noch bei einer Handvoll Gewässer zur Anwendung kommen. Gerade aufgrund der teils erheblichen erosiven Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, die auf dem Weg zur Zielerreichung nach WRRL erheblichen Maßnahmenaufwand erforderlich macht, ist eine Schwächung der Randstreifenregelungen nicht nachvollziehbar.

Die vorgesehenen Abweichungen vom Bundesrecht sind daher unbedingt zurückzunehmen. Stattdessen ist durch eine Wiedereinführung des geltenden § 91 a NWG zumindest der bisherige landesrechtliche Standard zu wahren.

#### Randstreifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung (§ 38 WHG)

Niedersachsen verfügt im geltenden NWG derzeit noch über eine weiter gehende Regelung zum Schutz von Gewässerrandstreifen als am 1.3.2010 durch das WHG in Kraft treten würde. Durch § 91a NWG sind derzeit Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 Metern bei Gewässern 1. Ordnung geschützt und von 5 Metern bei Gewässern 2. Ordnung. Das neue WHG sieht hier lediglich eine einheitliche Breite von 5 Metern vor.

Diese neue bundesrechtliche Pauschalbreite ist aus Naturschutzsicht völlig unzureichend, denn sie bildet die Eigendynamik und Lebensraumfunktionen der unterschiedlichen Gewässertypen nicht ausreichend ab. Die gewünschte Reduktion von stofflichen Einträgen (Pufferfunktion) kann bei einer Breite von pauschal 5 Metern ebenso wenig sichergestellt werden wie ein Schutz der Lebensraumfunktionen von Zonen, die nur phasenweise bei Überschwemmungen von Wasserorganismen genutzt werden. Darüber hinaus leisten ausreichende Randstreifen durch ihre Biotopvernetzungsfunction einen erheblichen Beitrag zum Biodiversitätsschutz wie er u. a. durch die nationale Biodiversitätsstrategie gefordert wird. Die Neuregelung auf Bundesebene wurde daher auch entsprechend kritisiert und war bis zur Verabschiedung höchst umstritten.

Niedersachsen nimmt die Reduktion der Randstreifen an Gewässern 1. Ordnung von 10 auf 5 Meter durch das WHG hin, ohne im NWG-E von seinem Abweichungsrecht in dem Sinne gebrauch zu machen, die bisherige Breite von 10 Metern zu sichern.

#### Randstreifen an Gewässern 3. Ordnung (§ 60 Abs. 1 NWG-E)

Die Gewässerrandstreifenregelung des § 38 WHG erstreckt sich auf sämtliche Gewässer und geht damit bei Gewässern 3. Ordnung weiter als das geltende NWG, das Gewässer 3. Ordnung ausschließt.

Mit dem NWG-E wird die Ausklammerung von Gewässern 3. Ordnung durch das Abweichungsgesetz wieder eingeführt.

Die generelle Ausklammerung von Gewässern 3. Ordnung ist auch nicht sachgerecht. Sie gefährdet das Erreichen der Pflichten, die sich für Niedersachsen aus der WRRL ergeben. Die Bemühungen zur Reduzierung der Nährstoffgehalte in den Fließgewässern werden so konterkariert, da erosive Einträge ohne Puffereffekt direkt in die Gewässer gelangen können und so auch die Gewässer 1. u. 2. Ordnung eutrophieren. Auch aus Naturschutzsicht hochwertige oder besonders wiederherstellungsbedürftige Gewässerrandstreifen werden auf diese Weise aus dem Schutzregime der Regelung ausgeschlossen.

So laufen etwa die Abstandsregelungen aus dem Düngemittelrecht in vielen Fällen leer, wenn sie nicht für Kleingewässer gilt. Häufig dürfte auch das Ziel der Wiederherstellung eines „guten Zustandes“ für die größeren Gewässer – das auch die Herstellung eines guten Zustandes der Uferbereiche umfasst - verfehlt werden, wenn die mit ihnen verbundenen kleineren Gewässerrandstreifen nicht optimiert werden. Auch der Umstand, dass im Fall „erheblicher Veränderungen“ von Gewässern 3. Ordnung gem. § 2 Abs. 2 S. 1 WHG kein landesrechtlicher Haftungsausschluss nach § 90 WHG zulässig ist, spricht für eine Beibehaltung des umfassenden Geltungsanspruchs der niedersächsischen Gewässerrandstreifenregelung. „Erhebliche Veränderungen des ökologischen Zustands“ im Sinne des § 90 Abs. 1 Nr. 1 WHG umfassen auch die Uferbereiche eines Gewässers (vgl. Anhang V Ziff. 1.2.1. der WRRL).

Statt einer „stillen“ Reduktion des geltenden niedersächsischen Standards sollte der Landesgesetzgeber bei den Gewässerrandstreifen für alle Gewässer 1., 2. und 3. Ordnung von seinem Abweichungsrecht Gebrauch machen und die naturschutzfachlich gebotene Orientierung von Gewässerrandstreifen z. B. am 10-jährigen Hochwasserabfluss (HQ 10) einführen.

#### Wegfall des Gewässerrandstreifens im Innenbereich

In Niedersachsen gilt der Schutz von Gewässerrandstreifen derzeit noch unterschiedslos im baulichen Innen- und Außenbereich. Künftig wird der Schutz von Gewässerrandstreifen durch § 34 WHG grundsätzlich auf den baulichen Außenbereich, es sei denn, die Behörde setzt im Innenbereich einen Gewässerrandstreifen „mit einer angemessenen Breite“ im Einzelfall fest, vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 3 WHG.

Der Entwurf des NWG 2009 nimmt diese Standardabsenkung hin, statt durch eine entsprechende Abweichung die bisherige umfassende Geltung wieder herzustellen. Dies ist nicht sachgerecht, denn gerade in Innenbereichen stellen (Fließ-) Gewässer oft die einzigen verbliebenen Verbindungsachsen dar, in denen insbesondere das Entfernen von Gehölzen die ökologische Situation sehr verschlechtern kann. Um die erforderlichen Wanderbewegungen von Arten zu ermöglichen, müssen die häufig stark beeinträchtigten Gewässerstrecken im Innenbereich eigentlich zu funktionsfähigen Wanderstrecken entwickelt werden.

#### Ausdehnung der behördlichen Möglichkeiten zur Beschränkung der Gewässerrandstreifen

Eine weitere Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich durch die Übernahme der in § 38 Abs. 3 S. 2 WHG vorgesehenen Optionen zur behördlichen Reduktion des Gewässerrandstreifens im Außenbereich. Im bisherigen Landesrecht (§ 91 a Abs. 1 S. 2 NWG) war eine solche behördliche Geltungsbeschränkung nur statthaft, wenn dies mit den Grundsätzen des Wasserrechts vereinbar war.

#### Wegfall der behördlichen Möglichkeiten zur Erweiterung der Gewässerrandstreifen

Das NWG-E sieht bislang die Option der behördlichen Erweiterung des Gewässerrandstreifens im Einzelfall vor, soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 NWG-E erforderlich ist. Diese Option wird mangels Abweichung im NWG-E mit Inkrafttreten des WHG entfallen, denn das WHG enthält keine vergleichbare Regelung.

#### Beschränkung der bisherigen Verbotstatbestände – Wegfall Bauverbot

Auch die geltenden landesrechtlichen Standards zum Schutz von Gewässerrandstreifen werden durch Übernahme des WHG verschlechtert. § 91 a NWG-E sieht vor, dass bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen nur dann errichtet werden dürfen, wenn sie standortbezogen sind. Das WHG enthält keine vergleichbare Regelung. Da der Gesetzentwurf in diesem Punkt keine Abweichung vorsieht, wird das Bauverbot künftig entfallen. Dies ist nicht sachgerecht, denn gerade Baumaßnahmen können zu besonders gravierenden und irreversiblen Eingriffen in die an Gewässer angrenzenden Landlebensräume führen.

#### Beibehaltung der geltenden Anordnungsmöglichkeiten (§ 60 Abs. 2 S. 2 NWG-E)

Die Beibehaltung der geltenden niedersächsischen Ermächtigung zur Anordnung von Bepflanzungen des Gewässerrandstreifens ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings gilt in dem Bereich, in dem sich der Gewässerrandstreifen räumlich mit dem „Ufer“ im Sinne des § 38 WHG überschneidet, ohnehin eine Pflicht zur Erhaltung und Neuanpflanzung einer „standortgerechten“ Ufervegetation. § 60 Abs. 2 S. 2 NWG-E sollte zur Vermeidung von Widersprüchen und unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die Art der Bepflanzung auf eine „standortgerechte“ Vegetation begrenzen.

## Beibehaltung der Anordnungsmöglichkeiten zum Düngemittleinsatz (§ 60 Abs. 2 S. 2 NWG-E)

Auch die Beibehaltung der bisherigen landesrechtlichen Untersagungsmöglichkeit der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Sache wäre eine Verschärfung des geltenden Rechts durch ein generelles Verbot mit Option zur widerruflichen Befreiung im Einzelfall im Sinne des § 38 Abs. 5 WHG allerdings wünschenswert.

### Beschränkung der bisherigen Ausnahmevoraussetzungen

Bislang konnte die Wasserbehörde Ausnahmen von den Verbotstatbeständen nur zulassen, „soweit ein übergeordnetes Interesse dies erforderte“, § 91a Abs. 3 NWG-E. Auf der Grundlage von § 38 WHG kann eine widerrufliche Befreiung nicht nur aus Allgemeinwohlgründen, sondern auch dann erteilt werden, wenn Verbot im Gewässerrandstreifen im Einzelfall zu einer „unbilligen Härte“ führt.

Die Konstellation überproportionaler privater Betroffenheit wird hinreichend durch die im geltenden Recht enthaltene - und auch im neuen NWG als Abweichungsregelung weiterhin vorgesehene - Entschädigungsvorschrift (§ 91b Abs. 2 NWG-E bzw. § 61 Abs. 2 NWG-E) abgedeckt.

Der Landesgesetzgeber verzichtet daher zu Unrecht darauf, seine bisherigen strengeren landesrechtlichen Standards bei den Ausnahmevoraussetzungen durch ein Abweichungsgesetz aufrecht zu erhalten.

## Planung und Zulassung von Änderungen bei Küstenschutzanlagen

Nach § 110 NWG-E sollen wesentliche (nicht unwesentliche!) Änderungen von Bauten des Küstenschutzes (z. B. alle Ertüchtigungs- und Verstärkungsmaßnahmen an Küstendeichen, Änderungen am Emssperrwerk), bei denen in der jeweiligen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt wird, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann, künftig ohne Planfeststellung und ohne Plangenehmigung realisiert werden können.

Den anerkannten Naturschutzverbänden soll gegen die Entscheidung, auf die UVP zu verzichten, ein Klagerecht (keine Widerspruchsrecht!) eingeräumt werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Bevölkerung an der Niedersächsischen Küste derzeit weitgehend lückenlos mit Küstenschutzanlagen geschützt ist, die allerdings aufgrund des unvermeidlichen Klimawandels in den kommenden Jahren und Jahrzehnten wesentlich geändert werden müssen, wird der Fall des § 110 NWG-E künftig der Regel- und kein Ausnahmefall sein.

Der BUND stellt die Frage, nach welchem Verfahren und auf welcher Rechtsgrundlage die wesentlichen Änderungen künftig bewilligt werden, wenn aufgrund dieser gesetzlichen Regelung auf Planfeststellung und Plangenehmigung verzichtet wird.

Vorgeschlagen wird, in diesen Fällen eine Plangenehmigung vorzusehen.

Gleichzeitig wird kritisiert, dass mit dem Klageweg die Hürde, die behördliche Entscheidung über den Verzicht auf eine UVP im Einzelfall auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen, ohne Not sehr hoch gehängt wird.

Vorgeschlagen wird, zur Überprüfung das Widerspruchsverfahren vorzusehen.



## Gewässerunterhaltung

§ 39 Abs. 1 Satz 1 WHG (neu) definiert die Gewässerunterhaltung „als Pflege und Entwicklung“ in Form einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Erläuternd werden verschiedene Aspekte erwähnt, die zur (ordnungsgemäßen) Pflege und Entwicklung gehören; u. a. der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu Erhaltung des Gewässerbettes.

§ 63 NWG-E weicht hiervon ab und definiert als Gewässerunterhaltung alleine „den ordnungsgemäßen Abfluss und [...] die Erhaltung der Schiffbarkeit“. Die Unterhaltung umfasst – nach Satz 2 des Entwurfes – „auch die Pflege und Entwicklung“. Es folgt ebenfalls eine Beispielsauflistung, angeführt auf erster Stelle „die Reinigung, Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer“.

Entfallen sollen auch die bisherigen ergänzende Regelung des § 98 Abs. 1 Satz 5 und 6 NWG nach der bei der Unterhaltung den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen ist und das Bild sowie der Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen sind. Sowie die Klarstellung, dass zur Unterhaltung auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers gehören.

Diese Prioritätensetzung bei der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen kehrt den Ansatz des WHG um, der gewählt worden ist, um den Anforderungen der WRRL gerecht zu werden. Auch wenn die unterschiedlichen Aspekte in beiden Gesetzen genannt werden, scheinen auch die Gesetzesinitiatoren der Auffassung gewesen zu sein, dass die Reihenfolge der Nennung und Umkehrung gegenüber dem WHG eine Rolle spielt.

Die Novelle des NWG beabsichtigt offensichtlich, bei den Vorschriften zur Gewässerunterhaltung der traditionellen und technischen Sicherung und Erhaltung des Wasserabflusses einen gesetzlich determinierten, absoluten Vorrang einzuräumen. Dies bedeutete einen wesentlichen Rückschritt; gegenüber der bisherigen Regelung des NWG und eine noch größeren Roll-Back gegenüber dem ansonsten ab 1.3.2010 geltenden WHG.

Die Notwendigkeit, mit Blick auf weitere wichtige Ziele der Landesregierung, z. B. dem Klimaschutz, eines effizienten Hochwasserschutzes und Beiträgen der Wasserwirtschaft zu Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie dem Erreichen des guten Zustandes der Gewässer bei der Gewässerunterhaltung den ordnungsgemäßen Abfluss nicht mehr alleine bzw. in jedem Fall an allererster Stelle zu verwirklichen, wird durch die geplante Regelung völlig verkannt.

Auch der BUND erkennt an, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss und die Schiffbarkeit der Gewässer wichtige Belange sind – ebenso der Hochwasserschutz der Menschen an den Gewässern. Die Herstellung des guten Zustandes und die anderen o. g. umweltpolitischen Zielsetzungen erfordern allerdings eine mindestens gleichwertige, wenn im Einzelfall nicht vorrangige Berücksichtigung. Dazu muss das NWG die Voraussetzungen schaffen, ansonsten werden die Ziele nicht erreicht werden können!

## Gesamtbewertung des NWG-E

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den Regelungen des NWG-E Verminderungen der Schutzstandards (gegenüber dem derzeit geltenden NWG), die am 1.3.2010 mit dem WHG in Kraft treten (dankend) hingenommen werden sollen. Obwohl möglich und sachlich geboten, soll in diesen Fällen von den Abweichungsrechten in der Regel nicht Gebrauch gemacht werden.

In den Fällen, in denen das WHG die Schutzstandards gegenüber dem bisherigen Niveau des NWG zum 1.3.2010 erhöhen würde, werden durch das NWG-E die Abweichungsrechte genutzt und die Regelungen gegenüber der bisherigen Fassung verschlechtert.

Diese geplanten Veränderungen stehen notwendigen Verbesserungen des NWG, die erforderlich wären, um den Anforderungen der WRRL in Niedersachsen gerecht zu werden, den Herausforderungen des Klimawandels und der Bewältigung von Klimafolgen und notwendigen Beiträgen des Wasserrechts zur Minderung des Biodiversitätsverlustes diametral gegenüber!

Niedersachsen würde mit der Verabschiedung dieses Gesetzes außerdem ausscheren aus den Vereinbarungen der Bundesländer und Abweichen von gemeinsam verabschiedeten Empfehlungen der LAWA zur Umsetzung des WHG. Damit würde Niedersachsen auch eine Vorreiterrolle bei der Zersplitterung des Umweltrechts in Deutschland übernehmen und die Regelungsvielfalt vorantreiben, die den einheitlichen, einfachen, schnellen und damit effizienten Vollzug der gesetzlichen Regelungen in Planungs- und Zulassungsverfahren gewährleisten soll.

Zudem droht aufgrund der gewählten Systematik der Verknüpfung von NWG und WHG eine enorme Unübersichtlichkeit mit der unvermeidbaren Folge von Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Anwendung, die – will man sie in Grenzen halten – von der Verwaltung nur durch umfangreiche Ausführungs- und Umsetzungsrichtlinien und –erlasse reduziert werden kann.

Hannover, 07. Januar 2010